

Bern, 1. Juni 2005

**campus**  
**Muristalden**  
Trägerverein

## **Statuten**

## **Inhaltsverzeichnis**

Zweck, Mitgliedschaft, Organe  
Mitgliederversammlung  
Vorstand  
Revisionsstelle  
Mitgliederbeiträge  
Auflösung  
Bekanntmachung

**Zweck,  
Mitgliedschaft,  
Organe**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Trägerverein Campus Muristalden" besteht ein Trägerverein nach Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Trägervereins ist Bern.

<sup>2</sup> Der Trägerverein unterstützt die Ziele der Campus Muristalden AG. Er fördert die Schulentwicklung, namentlich durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung an der Diskussion in Erziehungs- und Bildungsbelangen. Er tritt ein für eine ganzheitliche, an evangelischen Werten und an den Idealen der Freiheit und Verantwortung orientierten Bildung.

Der Trägerverein fördert den Zusammenhalt zwischen aktiven und ehemaligen Schülerinnen, Schülern, Studentinnen und Studenten, ihren Familien, den Lehrpersonen, den Mitarbeitenden sowie Freunden und Gönnerinnen der Schule.

Der Trägerverein kann Beiträge zur Bestreitung von Schul- und Ausbildungskosten gewähren.

Der Trägerverein hält die Mehrheit der Aktien der Campus Muristalden AG. Dabei beschränkt er sich auf die Ausübung der mit dem Aktienbesitz verbundenen Rechte.

<sup>3</sup> Mitglieder des Trägervereins sind natürliche wie juristische Personen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist ohne Angabe des Grundes möglich.

<sup>4</sup> Die Organe des Trägervereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

**Mitgliederver-  
sammlung**

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung

- a) genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht
- b) beschliesst über die Entlastung des Vorstands
- c) genehmigt das Budget
- d) legt die Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 12 fest
- e) wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- f) beschliesst über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- g) bezeichnet die Revisionsstelle
- h) erlässt und ändert die Statuten
- i) beschliesst über die Auflösung des Trägervereins oder dessen Fusion mit  
anderen Körperschaften und Anstalten.

<sup>6</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt im zweiten Kalenderhalbjahr. Weitere Versammlungen finden auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstands oder eines Antrags von zehn Prozent der Mitglieder statt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungsdatum ein. Die Traktanden sind bekannt zu geben. Zehn Prozent der Mitglieder können schriftlich die Traktandierung weiterer Geschäfte verlangen. Solche Begehren müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungsdatum beim Vorstand eintreffen. Dieser gibt die zusätzlichen Traktanden den Mitgliedern schriftlich bekannt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschliessen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung im Rahmen traktandierter Geschäfte Anträge zu stellen.

<sup>7</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Beschlüsse gemäss Art. 5 (h) bedürfen indessen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, Beschlüsse gemäss Art. 5 (i) einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Vorstand**

<sup>8</sup> Dem Vorstand gehören die Präsidentin bzw. der Präsident sowie vier bis sieben weitere Mitglieder an.

Der Vorstand ernennt seine Mitglieder unter dem Vorbehalt von Art. 5 (e) selbst.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Dauer von jeweils vier Jahren bis zur ersten Vorstandssitzung nach Ablauf der Amtsdauer gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Mitglieds.

<sup>9</sup> Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nach den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere

- a) die Geschäftsführung
- b) die Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der

### Mitgliederversammlung

- c) die Vertretung des Trägervereins
- d) die Aufstellung von Reglementen im Rahmen seiner Aufgaben
- e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Ausübung der mit dem Aktienbesitz (Art. 2) verbundenen Rechte.

<sup>10</sup> Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Eine Vorstandssitzung findet ferner auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Im übrigen regelt der Vorstand seine Organisation selbst.

### **Revisionsstelle**

<sup>11</sup> Als Revisionsstelle wird eine juristische Person gewählt.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. sie berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis der Prüfung.

### **Mitgliederbeiträge**

<sup>12</sup> Der Trägerverein finanziert sich durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Erträge des Trägervereinsvermögens

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt für jedes Mitglied höchstens CHF 1000.00 pro Jahr.

### **Auslösung**

<sup>13</sup> Im Fall der Auflösung ist das Reinvermögen des Trägervereins einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt und steuerbefreit ist. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Trägervereinsvermögen.

**Bekanntmachung** <sup>14</sup>Die Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2005 beschlossen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 13. September 2001.

Heinrich Schneider  
Präsident

Edi Probst  
Leiter Verwaltung/Betrieb